No. 233.

Posener Intelligenz-Blatt.

Dienstag, den 29. September 1829.

Angekommene Fremde vom 26. September 1829.

Hr. v. Zaleski aus Malachowo, Hr. v. Zurawski, Hauptmann a. D., aus Schweidnitz, l. in No. 3. Wallischei.

Vom 27. September.

Se. Durchlaucht der Fürst Sulkowski aus Reysen, l. in No. 99. Wilde.

Bekanntmachung.

Zum Verkauf des im Inowraclawer Kreise, im Domainen-Amte Gniewkowo, belegenen, dem Florian Kuwert gehörigen, auf 9015 Rthl. 1 sgr. 6 pf. abgeschätzten Erbpachts-Vorwerkes Chrząstowo, stehen im Wege der nothwendigen Subhastation die Bietungs-Termine auf den 27. November d. J., den 27. Februar 1830, und der peremtorische Termin auf den 28. Mai 1830, vor dem Herrn Landgerichts-Rath Krause Morgens um 9 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle an. Die Taxe kann zu jeder Zeit in unserer Registratur eingesehen werden.

Bromberg den 6. Juli 1829.

Königl. Preuß. Landgericht.

OBWIESZCZENIE.

Do sprzedaży Folwarku dziedziczno-dzierzawnego Chrząstowa w Powiecie Inowrocławskim Ekonomii Gniewkowskiéy położonego, do Floryana Kuwerta należącego, na 9015 tal. 1 śgr. 6 fen. oszacowanego, termina licytacyine na dzień 27. Listopada r. b., dzień 27. Lutego 1830. r., peremtoryczny termin zaś na dzień 28. Maia 1830. przed Ur. Krause Sędzią Ziemiańskim o godzinie 9. zrana w lokalu tuteyszym sądowym wyznaczony został. Taxa każdego czasu w Registraturze naszéy przeyrzaną bydź może.

Bydgoszcz dnia 6. Lipca 1829.

Król. Pruski Sąd Ziemiański.

Publicandum.

Zum Verkauf des in unserer Bekanntmachung vom 23. April d. J. näher beschriebenen, den Samuel Seifertschen Eheleuten gehörigen Grundstücks zu Lenker Hauland, haben wir, da sich im Termine den 23. Juli d. J. keine Käufer eingefunden haben, einen neuen Termin auf den 12. December d. J. in loco Lenker Hauland angesetzt, wozu wir Käufer mit dem Bemerken einladen, daß die Taxe des qu. Grundstücks nicht, wie früher angegeben, 666 Rthlr., sondern nur 387 Rthlr. beträgt.

Buk den 19 September 1829.

Königl. Preuß. Friedensgericht.

Publicandum.

Do sprzedaży w naszym obwieszczeniu z dnia 23. Kwietnia r. b. dokładniéy opisanego, małżonkom Samuelowi Seifertom należącego gospodarstwa w Łęckich Holędrach leżącego, wyznaczyliśmy termin nowy gdyż się w terminie dnia 23. Lipca r. b. nikt z nabywców niemeldował, na dzień 12. Grudnia r. b. na mieyscu w Łęckich Holędrach, na który chęć kupna maiących z tém oznaymieniem zapraszamy, że taxa qu. gospodarstwa nie 666 tal. iak poprzednio powiedziano, lecz raczy tylko 387 tal. wynosi.

Buk, dnia 19. Września 1829.

Król. Pruski Sąd Pokoiu.

Proclama.

Zur öffentlichen 3jährigen Verpachtung der zur Synagoge zu Samter gehörigen Krupken-Revenüen, wird hiermit, im Auftrage des Königl. Hochl. Land-Gerichts zu Posen, ein Termin auf den 23. October d. J. Vormittags um 9 Uhr hierselbst angesetzt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Die Verpachtungs-Bedingungnn sollen im Termine bekannt gemacht werden und sind auch in unserer Registratur zu ersehen.

Samter den 14. Sept. 1829.

Königl. Preuß. Friedensgericht.

Proclama.

W celu trzyletniego wydzierzawienia dochodów tak nazwanéy krupki do Synagogi Szamotulskiéy należących, wyznacza się z zlecenia Król. Sądu Ziemiańskiego termin na dzień 23. Października r. b. o godz. 9. zrana w mieyscu, na który chęć dzierzawienia maiących się wzywa.

Warunki dzierzawne będą w terminie oznaymione, które także w Registraturze naszéy przeyrzane być mogą.

Szamotuły d. 14. Września 1829.

Król. Pruski Sąd Pokoiu.

Oeffentliches Aufgebot.

Es ist die Amortisation nachstehend näher bezeichneter Westpreußischer Pfandbriefe, als:

	Extrahent.	Bezeichnung der Pfand-Briefe. Namen des Guts.	des Departements.	Numer des Pfandbriefes.	Betrag des Pfandbriefes. Rthlr.	Die Pfand-Briefe sind nach der Angabe
1	Provinzial-Landschafts-Direktion zu Schneidemühl.	Borruszyn A.	Danzig.	10	25	verdorben.
2	Probst Pernarewski zu Dubrzcz.	Gozuchowo	Marienwerder.	29	300	entwendet
		Sallno		82	200	
3	Senioren-Collegium der reformirten Gemeinde zu Danzig.	Swaroszyn	Danzig	117	25	verdorben.
		Zakrzewo	Marienwerder.	8	1000	
		Falleczyn		10	500	
		dito		8	500	
		Summin	Danzig	46	100	
		Mendrzyc	Marienwerder.	13	1000	

nachgesucht worden, weshalb die etwanigen unbekannten Inhaber dieser Pfandbriefe hierdurch vorgeladen werden, ihre Ansprüche spätestens in dem auf den 26sten August 1830 vor dem General-Landschafts-Syndikus, Geheimen Justiz-Rath Hecker, in dem hiesigen Landschafts-Hause anstehenden präclusivischen Termine anzumelden, widrigenfalls diese Pfandbriefe amortisirt, in den Landschafts-Registern und Hypotheken-Büchern gelöscht und den Extrahenten dieses Aufgebots neue Pfandbriefe werden ausgefertiget werden. Durch die Amortisation dieser Pfandbriefe werden die Landschaft, so wie die Besitzer der dafür verpfändeten Güter von allen daraus an sie zu formirenden Ansprüchen befreit und die etwanigen unbekannten Inhaber derselben müssen sich sodann lediglich an diejenigen ihrer Entschädigung wegen halten, durch deren Hände solche Pfandbriefe gegangen sind.

Marienwerder den 25. Mai 1829.

Königl. Westpreuß. General-Landschafts-Direction.

WEZWANIE PUBLICZNE.

Domagano się Amortyzacyi następnie bliżéy opisanych Listów Zastawnych Pruss Zachodnich.

	Extrahent.	Oznaczenie listów zastawnych. Nazwisko Dóbr.	Departamentu.	Numer Listu Zastawnego. Nr.	Wysokość Listu Zastawnego. Tal.	Listy zastawne podług udania.
1	Dyrekcya prowincyalna landszaftowa w Pile.	Boruszyn A.	Gdańsk.	10	25	zepsute.
2	Proboszcz Pernarewski w Dubrczu.	Gorzuchowo	Kwidzyn	29	300	skradzione.
		Salno.	Kwidzyn	82	200	skradzione.
3	Kollegium Seniorów Gminy reformowanéy w Gdańsku.	Swarożyn.	Gdańsk.	117	25	zepsute.
		Zakrzewo	Kwidzyn	8	1000	zepsute.
		Falenczyn	Kwidzyn	10	500	zepsute.
		dito	Kwidzyn	8	500	zepsute.
		Summin.	Gdańsk.	46	100	zepsute.
		Mędrzyce.	Kwidzyn.	13	1000	zepsute.

dla czego nieznaiomych posiadaczów tychże listów zastawnych niniéyszém wzywamy, aby swe pretensye naypóźniéy w terminie ostatecznym na dzień

26. Sierpnia r. 1830.

przed Syndykiem Landszaftu Generalnego, Konsyliarzem taynym Sprawiedliwości Hecker w tuteyszym domie landszaftowym wyznaczonym, zameldowali, albowiem w razie przeciwnym listy te zastawne w regiestrach landszaftowych i księgach hypotecznych zgaszone i Extrahentom niniéyszego wezwania nowe listy zastawne wydane będą. Przez amortyzacyą listów zastawnych tak Landszafta iako też Posiadacze zastawionych za nie dóbr od wszelkich pretensyi do nich formować się mogących uwolnieni zostaną i nieznaiomi posiadacze iedynie względem swego wynagrodzenia tych trzymać się muszą, przez których rąk takowe Listy zastawne przeszły.

Kwidzyn d. 25. Maia r. 1829.

Królewska Pruss - Zachodnich Dyrekcya Generalna Landszaftowa.

Bekanntmachung.

Es soll die Lieferung des Bedarfs des Jahres 1830. für die Garnisonen und Kommandos, auch durchmarschirende Königl. Truppen, Remonte- und andere Passanten der untenbenannten Städte, in den dabei zum Anhalt ungefähr berechneten und aufgeführten Beträgen, an Mindestfordernde in Entreprise gegeben werden.

Produzenten und andere zuverläßige kautionsfähige Personen, welche willens seyn möchten, diese Lieferungen in einzelnen Theilen oder im Ganzen zu übernehmen, werden daher hiermit aufgefordert, ihre desfallsigen Anerbietungen, mit deutlicher Angabe ihrer Namen, ihres Standes, Wohnorts und welche auch wie viel und für welche mindesten Preise sie von diesen Lieferungen übernehmen wollen, in stempelfreien jedoch frankirten Briefen, unter Bezeichnung „Lieferungs-Submission" für die Garnison- und Kommando-Städte der Regierungs-Departements Posen und Bromberg, bis den 26sten künftigen Monats an uns directe hieher gelangen und dabei sich folgende unerläßliche Bedingungen als Grundsatz dienen zu lassen.

1) Die Brodte und die Fourage müssen directe an die Königl. Truppen geliefert, alle und jede Kosten und Gefahren, welche damit verbunden sind, bis zur erfolgten Verausgabung von den Unternehmern getragen werden.

2) Die Lieferung hebt mit dem 1sten Januar künftigen Jahres an, dauert das volle Jahr 1830, und es muß während dieser Zeit stets ein Bedarf an Brod, Roggen oder Mehl und Fourage für zwei Monate auf Kosten und Gefahr des Lieferers an jedem Orte in tadelfreier Beschaffenheit vorräthig gehalten werden.

3) Das Brod muß aus Mehl von gesunden reinem Roggen, welches durch ein Beuteltuch, dessen Gewebe 25 bis 28 Fäden auf einen Quadratzoll enthält, und wo wenigstens 2½ Pfund Kleie pro Scheffel abgesondert ausgemahlen sind, gut bereitet, zu 6 Pfund pro Stück dergestalt trocken und gesund ausgebacken werden, daß es nach 48 Stunden zur Verausgabung kommen und dann nicht mehr als 3 bis 4 Loth am Gewicht verloren haben darf.

4) Die Gerste und der Hafer dürfen nicht dumpfig, nicht ausgewachsen, nicht mit Unkraut oder schädlichen Sämereien noch mit andern Unreinlichkeiten besetzt seyn, Erstere muß auf Verlangen geschrootet werden und nicht unter 56 Pfd., Letzterer nicht unter 45½ Pfund im Scheffelgewicht enthalten.

5) Das Heu muß gut gewonnen, nicht mit Schnittgras, Segge, Kattensterz oder anderen den Pferden schädlichen Kräutern vermengt, nicht mit Schlamm überzogen, nicht dumpfig oder schwarz, am allerwenigsten aber schimmlig, sondern gutes gesundes Pferde-Heu, vom ersten Schnitt der Wiesen seyn.

Es wird der Zentner zu 110 Pfund und im Bunde zu 10 oder 15 Pfund exclus. Strohband zur Konsumtion verabreicht.

6) Das Bund Roggenstroh muß 20 Pfund wiegen, deren 60 auf ein Schock gehen, es muß Richtstroh mit den Aehren, nicht mit Disteln oder schlechten verdorbenen Theilen vermengt seyn und nicht dumpfig riechen, sondern ohne Tadel zur Verausgabung kommen.

7) Da allzufrisches Futter den Pferden schädlich ist, so darf die neue Einlieferung der Erndte des l. J. erst gegen den ersten October ihren Anfang nehmen und bis dahin den Königl. Truppen kein frisches Futter angeboten werden.

8) Bei diesem Lieferungs-Geschäft darf nur richtig gestempeltes Preußisches Maaß und Gewicht nach dem Gesetz vom 16. Mai 1816 in Anwendung kommen, und dürfen auch nur so die Beträge liquidirt werden, daß ein Brod à 6 Pfund, ein Wispel Gerste oder Hafer zu 24 Scheffel, erstere nicht unter 56, letzterer nicht unter 45½ Pfund pro Scheffel, der Zentner Heu zu 110 Pfund und das Schock Stroh zu 60 Bund à 20 Pfund berechnet, das mehr gelieferte Scheffel- oder Einheitsgewicht aber nicht vergütet wird.

9) Vorkommende Beschwerden der Empfänger oder der Lieferer werden analog des §. 22. des Fourage-Reglements vom 9. November 1788 durch eine von Militair- und Civil-Personen zusammengesetzte schiedsrichterliche Kommission untersucht und entschieden, wobei es ohne weitere Provocation sein Bewenden behält.

10) Die Vergütung für die gelieferten Brodte und die Fourage wird auf den Grund der vom empfangenden Militair auszustellenden Konsumtions-Quittungen bei der unterzeichneten Intendantur nach einem diesseits zu gebenden Formular liquidirt und auf diejenige Regierungs-Haupt-Kasse angewiesen, von welcher der Lieferer die Zahlung zu erhalten wünscht.

11) Jeder Unternehmer muß eine Caution von 10 bis 8 pro Cent des Lieferungs-Betrags-Werths stellen.

12) Die Kosten des Stempels zu den Kontrakten, welche jetzt gleich bei Ausfertigung derselben berichtigt werden müssen, so wie die Stempel zu den Quittungen und die Kosten der Inserirung dieser Bekanntmachung tragen die Unternehmer.

13) Bis zum 23. November c. bleibt jeder Submittent an sein Gebot gebunden. Die unterzeichnete Behörde behält sich aber vor, jede Maaßregel zu ergreifen, die nach ihrem Ermessen dahin führt, die bezeichneten Brod- und Fourage-Bedürfnisse auf die solideste und billigste Art sicher stellen zu können. Zu mündlichen Unterhandlungen werden nur diejenigen Personen gelassen, welche billige schriftliche Submissionen bis zu dem angesetzten Termin eingereicht haben, und es

hat derjenige, welcher bis dahin keinen schriftlichen Bescheid erhält, anzunehmen, daß er anderweit abgeboten sei.

Posen den 11. September 1829.

Königl. Intendantur 5ten Armee-Corps.

Uebersicht

des ungefähren Naturalien-Bedarfs der im Großherzogthum Posen stehenden Truppentheile des 5ten Armee-Corps.

Nr.	Bedarfs-Orte.	Jährlicher Bedarf.					Bemerkungen.
		Brodte à 6 U. Stück.	Hafer Wspl.	Gerste Wispel.	Heu Zentner	Stroh Schock	
	Regierungs-Departement Bromberg.						
1	Koronowo . .	5200	—	—	—	—	während der Landwehr-Uebung.
2	Gnesen . . .	4000	25	—	160	25	incl. des Bedarfs während der Landw.-Übung.
3	Inowraclaw . .	8000	320	2	2246	329	
4	Nakel . . .	8000	320	2	2246	329	
5	Strzelno . . .	—	12	—	84	12	
	Regierungs-Departement Posen.						
6	Bentschen . .	7800	—	—	—	—	
7	Fraustadt . .	28000	17	—	106	17	
8	Karge . . .	4000	25	—	160	25	incl. des Bedarfs während der Landw.-Übung.
9	Kosten . . .	8000	320	2	2246	329	
10	Kozmin . . .	7100	—	—	—	—	
11	Kröben . . .	216	7	—	41	7	
12	Krotoschin . .	12000	361	2	2530	371	desgleichen.
13	Lissa . . .	21500	454	2	3179	460	
14	Ostrowo . . .	7640	308	2	2162	317	
15	Pudewitz . . .	648	12	—	84	12	
16	Rawicz . . .	28000	17	—	106	17	
17	Samter . . .	4000	25	—	160	25	desgleichen
18	Tirschtiegel . .	7500	—	—	—	—	
19	Dolzig . . .	4000	25	—	160	25	desgleichen
20	Schildberg . .	360	12	—	84	12	

Zufolge Verfügung des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements vom 19ten März d. J. soll die Lieferung des bis jetzt näher ermittelten, sehr bedeutenden Holzbedarfs bei dem hiesigen Festungs-Bau, für die nächsten Jahre, im Wege der schriftlichen Submission an den Mindestfordernden verdungen werden. Die Lieferungslustigen haben zu dem Ende ihre diesfälligen Anerbietungen bis zum 25. October d. J. Abends versiegelt im Bureau der Königl. Fortifikation hieselbst (Berliner Straße No. 219) einzureichen, worauf die Eröffnung derselben in Gegenwart der sich vorfindenden Submittenten, Montags den 26. October d. J. Vormittags 9 Uhr ebendaselbst erfolgen, und mit den Mindestfordernden, in sofern deren Anerbietungen überhaupt annehmlich erscheinen, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königl. Allgemeinen Kriegs-Departements die erforderlichen Contracte abgeschlossen werden sollen.

Abschriften der nähern Bedingungen und der Uebersicht der verschiedenen Hölzer, die geliefert werden sollen, sind in gedachtem Büreau vom 1. October d. J. an zu bekommen.

Posen den 20. September 1829.

Königliche Fortification.